Verzeichnus Weren Mon wegen Seiner Königlicher Majestät in Freussen an die Seth-Stisstisch-und Thur-Kürstliche Collnische Landen / wider den litterlichen Inhalt deren lehteren drenen offentlichen Friedens. Schlüssen/ Much In gegenwärtigem Krieg vonzeitlicher Känserl. Majestät ergangener Allerhöchster Sbrigkeit-licher Berordnungen / weniger nicht errichteter gemein-samer Reichs. Schlüssen machenden wiederrechtlichen Anforderungen und deren gründliche Widerlägung sambt Bensag a Num, 1. bis Num, 8. inclusive. 1371 267 01

Led 52 (20) CAROLINA TOTAL CONTROLLA VEDERALISMO CAROLINA CONTROLLA SANDA CONTROLLA CONT



In Administrirendes Hochwürdiges Thumb-Capitul zu Collen bat auf denen von dem Ronigt. Preufischen Beheimen Rriegs Rath Berren von Happe unlengft vorges brachteund communicirten in denen Benlagen fub Num. 1. und Num. 1.

2. enthaltenen Unforderungen mit groffer Bermunderung &2. und inniglicher Betrübnusgesehen/ was massen an biefige Erte Bischoffe liche Rirch und zugehörige Chur Furfil Landen auf denen Jahren 1676. biff 1680./fortaufdem Jahr 1689. / und vondem Jahr 1702. biff an jestie ge Zeiten under allerhand zusammen getragenen Borwendungen ereschröckliche an Acht Millionen hinausgestelte Forderungen | und dabeneben wegen deren gegenwertigen Rrieg hindurch in besagten Collnischen Land ben genoffenen Jahrlichen Winter Quartieren/ noch eine andere Summ von awenmahl bundert/achtzig dren taufent fein hundert/zwannig vier Reichs. Thaler / drenffig Stüber anmaßlich gesucht werden wolle / da vielmehr hochbesagtes Thumb. Capitul der rechtliche und zuverläffiger Meinung ges wesen / daßdurch jeht angeführte vom Jahr 1702. bis biebin / weniger nicht in nechst vorigem Krieg vom Jahr 1689. bis anden im Jahr 1697. gefolgten Russwickschen Frieden Schluß von denen Königlichen Preusse ichen Trouppen reichlich genoffen und etliche Millionen Reichethal. beweiße lich ertragende Winter Quartier / auch über felbige noch absonderlich gezoe gene groffe babre Geld Summen befagte Collnifche Landen viel zubart feven getruckt / und gegen deutliche Berordnung aller Reiche. Befaten/ und in jehigem Krieg errichteten Berbundnuffen / auch ben dem Lobl. Congress zu Regenspurg verfasten gemeinen Reichs Schluffen gar zu empfindlich bergenommen und zu schanden gerichtet worden/ deswegen auch mehr boch gemeites Administrirendes Thumb Capitul unumbganglich fich genotiget befunden/wegen folcher und vieler anderer denen Collnischen Landen juges ftoffenen unglucklichen Zumuhrungen und Preffuren Ihrer Ranferl. und . Catholifcher Ronigl. Majeftat Allerbochften Obrigfeitlichen Schut und Sulff/ weniger nicht den fürderlichen genäigten Benftand der gefambter Lobl Reiche Berfamblung allerunterthänigft und geziemend aufzubitte.

2Beilen jedoch zu beforgen ift / jetiger Seiner Königl. Majestät in Preuffen dorffte nach der fürhlich angetrettener Glorwurdigfter Regies rung von ein und anderen bengebracht werden wollen / daß ben obbemerct ten Forderungs poften zu besteben und auffderen Bergnügung anzutrins gen fene/gleich dan ben Dero unlangfi gu Utrecht mit der Eron Franctreich geschlossenen absonderlichen Frieden in separato secundo articulo dieserthalb eine unvermubtete Borbedingung bereits gescheben / und daraufidas vorhabendes nachtheiliges Absehenungefehr zu erkennen ist / Da jedoch ben Lebzeiten nechst verstorbener Seiner Königl. Majest. in Preusten Christo milteften Andenckene dieferthalb andere Gedancken geführt / und durch

dero zu Regenspurg geftandenen Gefandten herren Graffen von Metternich und Berren von Henniges ben der gemeiner Preifilder Reiche. Ber famblung die dffentliche Ansuchung eingewendet / das zu folchem End übergebenes Schrifftitches Memorial auch den 4. Junii , 1710. per Dictaturam publicam communicitt/ und vermog des sub Num.3. zur geschwine Num. 3. der Nachricht hieben gelegten Extractus Darauff angetragen worden/ baff wegen deren von der Koniglicher Frankofischer milit in denen Cleveund Marctifchen Landen vormable verübter vieler Exactionound Erpreffung gen / auch anderer dem publico geleisteter erspriesticher Diensten von gefambten Reichewegen ben der folgender Friedens Sandlung Das an Ronigl. Preufischer Seithen der indemnilation und Schadlofibaltung halber vorhabendes Begebren unterftubet und fecundirt werden mogte/bes porab / da desfals folche Mittelen in Borfchlag gebracht werden wolten / welche dene Standen des Reichs nicht allein ohne Laft und Bentrag fenn/ fondern vielmehr dem Reich felbft zum Beffen und Befürderung gemeiner Sicherheit gereichen folten: Indeme nun von diefem eingangenem geraden Weg auff eine im Romifchen Reich nicht erhörte Beije abgewichen / und denen bereite überaufempfindliche und fast zu Grund verhergten Erte Stifft Collnischen Landen noch weiter betrüblich zugesett werden will.

Huff diefer hochft antringender Urfachenhat das Administrirendes Boch. wurdiges Thumb Capitul wegen obligenden ichwahren Endt und Pflicho ten nicht umbbin fenn tonnen/ hiemit die öffentliche Anweisung zu geben daßobangezogene vermeintliche Forderungen auffeeine Weiß befieben / noch auch desfals an diese Erti-Bischoffliche Rirch und darzu gehörige Landen die geringste Amfprach mit einigem Schein | Füg und Bestand gemacht werden könne/zumahlen/wauschon im Jahr 1672. Ihre Churd Jürstl. Durchl. Maximilian Henrich Hochsel. Gedachtnus und hers nacher im Jahr 1688. Der abgeleibter Berr Cardinal von Fürstenberg in Damable vorgewesenem / und in gegenwertigem Rrieg Der jetiger Berr Erh. Bifchoff zu der Ronigl. Frantofischer Cron und Parthen fich binge. wendet / und derfelben angehangen : Gleichwohl ift hingegen erftens auf denen jungeren aller Menschen frischer Gedachtnus noch benwohnenden Reiche Geschichten bekand / daß ben dem zwischen der Eron Franckreich und denen Sh. General Staaten deren vereinigten Riderlanden im Jahr 1672. entstandenem Krieg anfänglich/weder Ihre Rapferl. Mas jeftat / weder das Romisches Reicheingewickelt gewesen/und wie jeht Als serhöchsterwehnte Ihre Känserl. Majestät zu Rettung deren Vereinigten Niderlanden im Jahr 1673. solchem mit bengetretten / daß von gessambten Reichswegen daran kein Theil sene genommen worden / und daß gleichwohl Ihre Chur Fürstl. Durchl. zu Cöllen Maximilian Henrich (welche und die Statt und Restung Pheinberg wiederweite en den Frei (welche umb die Statt und Befrung Rheinberg wiederumb an den Erts Stifft zu bringen / gegen die S.S. General Staaten in den Krieg fich eins gelaffen) Seiner Ranferl. Majestat sich nicht widerseben wollen fonderen mit derofelben fich fo fort vergnüglich verstanden / und durch Bermittes lung deren Ranserl. Serren Gesandten Frey Serren von Mola und Serren von Fischer den Frieden mit denen Son General Staaten bier gu Collen den 11. Maji An. 1674. gefchloffen/fich auch darauff wie andere Don Chur Kürsten

Burfien Des Reichs untadelhafft betragen / weniger nicht zu ber auff Dime wegen verlegter Friedens Dandelung dero Befandten Geheimen Rath und Beftischen Statt Salteren Frey Berren von Neffelrode bingefchieft / und den allda erfolgten Frieden mit befürdere belifen. Go ift auch in dem nechft vorigem Krieg von Anfang bis zu dem im Jahr 1697. erfolgten Ripse wickischen Friedens. Schluß jehiger Herr Erh. Bischoff zu Collen ben Ihrer Rangert. Majeftat / Dem gefambten Reich und Gemeiner Sachen in beständiger Trem geblieben/ und hat dero in einem ansehentlichen Corps bestandene Trouppen in verschiedenen Feld-Bugen gegen den gemeinen Reichs Feind nühlich gebrauchen lassen / weniger nicht den Nideren Rheinstrohm forgfaltig schühen und bedecken helffen / immassen nebst übrigen zu Regenspurg von Reichewegen Bevollmachtigten der Erte Bischofflicher Collnischer Befandter dem Friedens Tractat im Saag mitbengewohnet / und weilen weder ben diesem / weder ben Abhandlung des Mimmegischen Friedens Mahmens Seiner Chur Fürftl. Durcht. au Brandenburg nummehro Seiner Königl. Majestat in Preussen andem Erh. Stifft Collen wegen vorher in denen Cleveund Marctifchen Landen durch die Frankossische Trouppen vorgenommene Exactionen und Bescha-digungen die geringste Anforderung geschehen ist / noch auch wegen bereits angeführten wahrhaffte und unwiderleglichen Urfachen geschehen tonnen: Alfo muß der ohngezweiffelter Schluß darauß erfolgen / daß Diese per Paces publicas abolirte Sachen jeho nicht mehr auff den Tepo pich gebracht / und die Ersethung dessen / was der gewesener Zeind in anderen Landen erpresset / eingetrieben und genossen / deme auch solo ches alles durch erwehnte öffentliche Friedens Schlisse rechtlich nachges feben worden/ feinem anderen Betrewen Reiche Mitftand und Allyrten poft illas Paces mit Bernunfft auffgetrungen werden moge. Bevorab

Iweptens / da außdenengemeinen Rechten so wohl/als indemganten Romischen Reich es eine bekante Sach ist / daß wan auch an Seithen des nechstwerige und jehigen Berren Ert. Bischoffens ante Pacem Noviomageniem & Rysveicensem einige Ungebühr gegen Ihre Känserl. Majestät und das Reich obhanden gewesen wäre (wie jedoch auß vorbemeretten Ursachen nicht gewesen / und unmöglich senn können) deskals jedans noch wider diese Erts Bischoffliche Kirch und zugehörige Edlinische Lanzden eben wenig einige Rechtliche prætension statt sinde / weisen Zeitliche Won Erts Bischoffen und Chur Kürsten keine Natürliche Erhsoder Grund Herren von denen Erts Stisstischen Landen und Tassel Einkunssten / Rhenten / Güter und Gefällen sennd / sonderen davon nach vors gangener Canonischer Zbahl blose Administratores auf ihr Lebensang bestelt werden / erfolglich die Kirch und das Land auch dessen Eingesessen

zu nichts verbinden oder obligiren können.

Die Drittens wegen des Herren Cardinalen von Fürstenberg und durch selbigen in den Erty-Stiffteingeführten Frankösischen Trouppen, fort von diesen in denen Clev-und Märckischen Landen verübten Exactionen hervorgebrachte vermeinte Forderung kan ebenmässig auff keine ersinliche Weiß
bestehen / weilen selbiger niemahl für einen Erty Bischoff und ChurFürsten zu Cöllen / sonderen vielmehr von dem Pähstlichen Stuhl/
a 2

Ihre Känserl. Majestät/und dem gesambten Reich als ein mit unzulässtiger frembder Gewalt eingetrungener Usurpator des Ertz Stisfts und Chur Fürstenthumbs Cöllen geachtet gewesen / dessen und deren ihme angehangener Französischer militz unzulässige Thaten den Ertz Stisft und das Cöllnisches Land umb so weniger zu etwas verbinden können / als nach der wider hochbesagten Herrn Cardinal zu Rom ergangener Urtheil von Ihrer Känserl. Majestät und dem gesambien Reich/ auch von Seiner Königl. Majestät in Preussen Herren Batter Höchspreizzlichster Gedächtnus jesiger Herr Ertz Bischoff als rechtmässig Erwöhlster erkant / und überall darvor angenohmen worden; Dieser aber bereits erwehnter massen nach angetrettener Lands Reigherung den vorigen ganzen Krieg hindurch ausst Ihrer Känserl. Majestät und des Römischen Reichs Seithen gestanden / und wasder Herr Cardinal von Fürstenberg verwürcket / demselben auch in dem Ryswicksischen Frieden s. 44. ex Amnestia publica an Seithen deren mit Paciscenten Ihr. Känserl. Majestät und dem gesambten Römischen Reich würcklich nachgelassen ist nund mehr nicht aussgetzungen werden mag.

Biertens in denen mit der Eron Franckreich getroffenen Friedens. Schlussen / absonderlich aber dem Munsterischen S. 1. und 2. Nimmes gischen S. r./ 2. und Ryswischen S. 2. 3. 53. und 56. austrucklich vorbes dungen/ augestanden/ verglichen und abgemacht ist / dass zwischen als len in Krieg gegen einander gestandenen Känser/ Konigen/ Ebur Fürzien / Fürsten und Ständen des Reichs eine ewige Amnestie / Berges fenheit und Nachlaß alles in wehrendem Krieg vorgangenen Unbile zugefügten Schadens und Zeindseligkeiten halber eingeführt senn und bleiben solle/ unangesehen alles dessen/ was darwider geglaubt / anges zogen und erdacht werden wolte / zumahlen selbiges ganklich cassirt ausstgeboben und vernichtiget sepe/welche gant verbindliche auch zwischen allerfeite tranfigirenden und den Friedens, Schluff eingangenen Par thepen gethätigtound Guarantirte pacta publica deni darin mit einbegrife fenem Erty Stifft und Chur Fürstenthumb Collen auch sambtlichen Darzu gehörigen Landen und Unterthanen vollkommentlich werden ans gebeyen und zu fatten fommen / weniger nicht felbige von denen gant unbegrundeten Preuflifthen Auforderungen jebo allerdinge befrepen mit fen : Daff dabero ben folcher Welttundiger Bewandnus dieferthalb et. was weiter anzuführen eine vergebliche Arbeit fenn werde / und es in Wahrheit eine wunderliche Sach ist / daß gegen die so offt wiederholt, und von gesambten Reichewegen forgfaltig gethätigte Friedenes Schluffe mit dergleichen aufgehoben Abolirtound in ewiges Bergeff ges fielten Prætensionen jeto noch herfürgetretten/ mithin barburch im Ros mifchen Reich eine unerhort, und febr betrübte/auch zu deffen volliger Bertrimmerung gereichende Newerung versucht werden wolle / welcher gleichwohl in alle Beege zeitlich und forgfältig vorzu biegen fepu wird.

Was nun Künfftens wegen von denen Königl. Frankösischen vor und in dem Anfang des gegenwärtigen Kriegs in dieses Ert. Stiffts Berftungen eingetrungenen Trouppen in Cleviund Märckischen Landen ausse

geschrieben und erpresten Gelt Summen auch sonsten etwa verursachten Beschädigungen in Rechnung gestelt werden will / solehes wird mit völligem Rechtlichem Bestand nicht allein dardurch hindertrieben und enterafftiget / daß der noch lebender herr Erty Bischoff ebenmässig nur ein zeitlicher Administrator beren Chur Collnischen Landen / Erto Bischofflichen Einkunfften und Jahrlichen Gefällen seine / mithin selbige facto fuo ju nichte verbindlich oder Responsabel machen konnen / immase fen folches neben außtrucklicher Berordnung deren Gemeinen und Reiche Rechten die gleichformige unverrückte Obiervant aller Erfs und Soch Stiffteren in Teutschland und sonften in der gangen Chris ftenheit obangeregter maffen befestiget / in diesem Ert. Stifft Col. len aber die durch offenen Truck bekante / feither der vor etlichen Saculis befchehener Auffrichtung von allen vorigen und jehigen Berren Erts. Bischoffen underzeichnete | auch vermittels aufgeschworenen leiblichen Ends befestigte / weniger nicht von Seiner Ramerl. Majestat in contradictorio judicio durch Urtheil und Recht bestettigte in passibus concernentibus fub Num. 4. hieben gefügte Lands, Bereinigungen und zwar Num.4. Die Rheinische nach hieben gehenden Aufzügen S. 7. 12. Die Weste phalische aber §. 12. und 13. in truckenen Buchstaben nach sich führen

und anmeisen.

Uber Diefes Sechstens Ihre Rauferl. Majeftat und dem gefambten Romischen Reichlauch an dem Königl. Preussischen Soff überflussig wif fig ift / daß ein Sochw. jest Administrirendes Thumbo Capitul und mit felbigen Gefambte Lobl. Land. Ständen nicht allein gegen die Ginfeio tig und hinderruckliche Einführung deren Frankofischen Trouppen in bie fige Erho Stifftische Landen ale eine in vorangezogenen Lande Bereinis gungen und Gemeinen Reichs Gefahen verbottene Sach offtere Mund. und Schrifftlich auch ben verfambletem Gemeinem Landtag proteftirt / und deswegen nicht allein die Lands Einwilligung und Bentrag jum Behueff obgemel. frembder Trouppen offentlich geweigert / fondern auch an 3hre Ranferl. Majeftat / weniger nicht an Geiner Ronigl. Majeftat in Dreuffen/und andere Benachbahrte herren Chur Fürften ihre desfale habende Beschwerden vermittels abgegebenen verscheidenen Schreiben gebracht/und alles dagegen fruhezeitig vorgekehret/ was in ihrer Macht und Krafften gewesen / darüber auch diese trostliche Antwort und Bersicherung empfangen / daßaller dienlicher Benstand geleistet / fort des Erts Stiffte und Chur Fürstenthumbe Collen auch zugehöriger Landen fürderliche Rettound Befreyung von der Franchofischer eingeschlichener Macht zureichig verforget werden wolle / welche nach denen jeto wegen Seiner Königl. Majestat in Preussen hervorbrechenden Forderungen zu des Ert Stiffts ewigen Schaden und Berderb gereichen wurde.

Nachdemahlen auch Siebentens ce eine gant bekantennd gewisse Sach ist / daß ein Administrirendes Hohes Thumbe Capitul und die Erte Stifftische Landen von allen denen durch die Königk: Frankösische Milit in vorigeund gegenwärtigen Kriege Zeiten in denen Cleveund Märckischen Landen erpresten Contributions / Brande Schatzungs und anderen Gelderen niemahlen einen Heller genossen / sondern daß viele

mehr dieselbe in nechstvorigem Krieg durch allerhand vorgangene sehr verderbliche Exactionen/und von denen Frankofen ohne einige obhandene Rriegs Raison grawsamblich bewürckte Einäscherung deren mehresten im Rheinischen Ober Erts Stifft gelegenen Stätten / Andernach/Ahrsweiler / Lechnich / Julpich / Meckenheim / Rheinhach / auch Erts Stifftischen Schlösser Säuser und anderen Oertheren einen niemahlen ersetslichen Schaden ausgestanden / und in die ausserste Desolation ge-stürtzet / darauff auch terner im Jahr 1689. die Brund verderbliche Bombardirung der Chur-Jürstl. Resident, Statt Bonn und deren völlige Berwuftung ohne einige Noth/und wie es fich in der: That gezeigt hat/gedepliche Burctung vorgenohmen worden/alfo ift es eine fehr empfindliche und schmerhliche Sach/daß nach solchen lange Jahren hinauß anhaltenden betrübten Gedächtnussen / nunmehr noch die schwähr unberdringliche und widerrechtliche Prætensionen an den Erty-Stifft gestelt/und vielleicht gar auff Land und Leuthe guruck zu laffen die Gedancken gerichtet mers ben wollen / welches für die Ihrer Ranferl. Majeftat / dem gefambten Monnischen Reich und Gemeiner Sachen in denen vorgewesenen febr gefährlichen Beite und Leufften von dem Sohen Administrirenden Thumbe Capitul und fambtlichen Collnifchen Landen erwiefene alleruntertha. nigft und ungertrenliche trewefte Devotion eine fehr bitteraund empfinde

liche Bergeltung fenn wurde / absonderlich. Achtens da im Romischen Reich noch nicht gehört worden / daß/wan und woh die Königl. Frankofische Trouppen mit Lift oder Gewalteine Beffung / Statt oder Land weggenohmen / Darin Befahungen einverleat/und durch felbige in denen Benachbahrten Eranffoder Reiche Bano den groffe Contributionen auffchreiben und bentreiben laffen (wie felbiges in vorigeund gegenwartigen Rriege Zeiten an verscheidenen Dertheren in Teutschland geschehen zu senn jedermanniglich bekant ift) daß nach ers folgter wieder Eroberung folder Befrung/Statt/oder Lands denenfelben porangeregtervon dem Feind zuvor erzwungene Brandschafunge. Belder/ oder andere Sachen gutzumachen und zu erseten seien / zugemuhtet word den / zumahlen solches Beginnen der Gemeiner Reiche Societät und Bero bundnus geradt widerstrebet / dardurch auch das bisheriges von vielen Sæculis sorgfältig erhaltenes Systema Imperii in sich selbstgerfallen/und ein Reiche Stand ben anderen mit dergleichen Unforderungen gu Schanden richten und umbwerffen konte / welches bishiehin so wenig an Seithen 3hr. Ranserl. Majestat / aledes gesambten Romischen Reiche hat zugegeben werden wollen oder tonnen / fonderen vielmehrlauf denen offt ans gezogenen Gemeinsamen Reiches Satzungen / Abscheiden / Berbundnus fen und Schluffen überfluffig bekant / wie ein Erang, und Getrewer Reichs. Stand dem anderen Rothlendenden die schleunige Bulf unent geltlich zu leiften schuldig und verbunden sene/ welches auf denen zur ge-Num.5. Kowinder Dachricht fub Num. 5. hiebengelegten Auffaugen und mithin ferner zu erfeben ift / daß alle Sohe Serren Directoren deren Reiche. Crape fen / weniger nicht gesambte Reiche Stande darauff freiff / fest und une verbrüchlich zu halten angewiesen und verpflichtet seinen; welchem nach dan auch gant zuverläffig zu hoffen ift / daß der Uhralter Ert Stifft und das

Bornehmes Chur Fürstenthumb Collen/fambt darzu gehörigen Landen von obigen Preuffichen allen Reiche Befaten Bertragen / Bundnuffen und wiederholten öffentlichen Friedens Schluffen gerad widerftrebenden/ auch zur ewiger Zersplitteround Undertruckung abziehlenden hochstvere derblichen Zumuhrungen werde gerettet / mithin dardurch zu unvorsehen. den jedoch unvermeidentlichen Compagem Imperi umbwerffenden Weites rungen zu des ganten vortrefflichften Corporis timfftig und ewig bedaure licher Zertrennung alle Unlag benommen werden:

Woben auch Neuntens in billiges Nachdeneten zu giehen senn wird daß Seiner Ronigl. Majefiat in Preuffen/auß denen Lugenburg. Metifch. und anderen Zeindlichen Landen wehrende jehig und vorherigen Kriege. Beiten hindurch groffe Contributionen und Geld Summen gezogen / mit-bin dardurch den vorwendenden ihren Landen von dem Feind etwa zuges brachten Schaden guten Theils wiederumb erfett / und gutgemacht bestommen : Den Erts Stifft Collen aber desfals ferner zubesprechen und

anzugreiffen keine Urfach haben.

Bevorab Zebentens die zur Blocquirung von Rheinberg/und Gelderen erforderte viele Nothwendigkeiten in denen Collnifthen Landen aufiges schrieben / darauf auch ein weit mehreres / als auf anderen angelegenen Landen bengetragen / mithin die Seiner Ronigl. Majeftat in Preuffen vermög zu Utrecht geschlossener Tractaten ruhig verbleibende Bestung und Statt Gelderensfambt zugehörige und daben bermeldeten ganden durch des Erty Stiffte Collen Concurrent / Mittelen und Bentrag für alle kunfftige Zeiten erobert / ben vorgangener Capitulation der Erts. Stifft. Statt und Beftung Rheinberg aber § 18. nach deren Huffaug fub Num. 6. außtrucklich Vorbedungen / und Nahmens Geiner Konigl. Num. 6. Majestat in Preussen von dem Commandirenden Koniglichen Preussie ichen General Serren Graffen von Lottum eingewilliget/und jugestans den worden / daß von denen im Clevifchound anderen Benachbahrten Landen erhobenen Contributionen und weggenohmenen Biehe/auch aus beren Sachen/fo gar von der Statt und Ambt Rheinberg (worauf jedoch die Königl. Francossische Trouppen denen Eleveund Marckischen Landen Den klagenden Schaden zugebracht haben/ nichte guruck genohmen werden folie / woben es dan auch vermög vorangemeretten öffentlichen Fries benseund Gemeinen Reichs Schluffen fein ohnveranderliches rechtliches Bewenden wird haben / und der durch die aufgestandene bifiberige viele Erpreffungen bennabe zu aufferfter Berbergung gebrachter Ert Stifft Collen von folden unbefügten Bumuhtungen allerdinge befrepet bleiben Gben folche wunderlich und widerrechtliche Befchaffenbeit muffen. hat cs

Gilffrens mit der fub Num, 2. von dem Ronigl. Preuffischen Bebeis men Rriegs, Rath Berren von Happe heraufgegebener vermeinter Fordes rung deren zwenmabl bundert achtig dren taufent ein hundert zwantig vier Reichethaler 30. Stuber / mohlerwogen an Geithen Des Erte Stiffe Collen in dem zu Berlin Anno 1703. gefchloffenen Tractatmehr nicht dan die darin auftrucklich vermeldete/und auff eine gewiffe Bahl ges ftelte Binter Quartierliche Berpflegung übernohmen/an Seithen Seiner Ronigl.

Königl. Majestät aber hingegen verbindlich nach Befag hiebengehenden Num. 7. Außzuge sub Num. 7. zugesagt worden / ben Ihrer Majestati/ der Königin von Engelland / und denen Hochmögenden Hin General Staaten deren Bereinigten Niderlanden zuverhuten / daß keine Trouppen in den Ertso Stifft mehr gezogen / oder von denenselben darin die Winters Quartier bezogen/ fondern vielmehr hiefige Landen mit Marchen Ginquartierune gen und anderen Militair præftationen allerdings / fo viel die Raison de Guerre lenden will/ verschönet/ oder jedoch daben denen Reiches Constitutionen gemäß tractiret werden follen/ nach deren obangezeigter Anweis fung bas in denen Collnischen Landen von anderen genoffenes nach der Billigkeit zu vergnügen / und denen Unterthanen zu gahlen / mithin fole ches zu verforgen/und zu befürderen gewesen ware ; Deme zu wider aber hiefiger ErtiStifft mit anderen häuffigen Uberzügen / Winter und langen Standt Quartiren / Durch Marchen und dergleichen fast taglis chen Zusetzungen überfallen/und auffeine folche Beif zu Schanden gerichtet worden (gleich desfals die punchirlicheund öffentliche Angeig bes reitegeschehen ist) daß dieserthalb noch viele hundert tausent Reiches thaler gutzumachen aufffehen / und flar zu Tag liget / daß die an Seithen Seiner Konigl. Majestat in Preuffen Gnadigst zugesagte Bertrett-und Abwendung anderer Trouppen in der That nichterfolgt : Denen Betrangten ErhoStifftischen Collnischen Landen aber der Preufischer Minter: Quartierlicher schwährer Laft bif hiebin bestendig auffgetruns gen/ solcher auch gegenden litterlichen Inhalt des Berlinischen Tractats einige Jahr darnacher von der Königl. Preussischer Generalität ängens mächtig verhöhet/ und das zum Erhs-Stisst gehöriges Best Recklingshausen ebenmässig damit von seche Jahren her thätlich getruckt/deswes gen aber gäntlich verhosset worden / daß solche besagten Berlinischen Tractat weit übersteigende/und in viele Weege vermehrte harte Belastis gungen denen Berarmten Collnischen Landen und Underthanen nach der redender Billigkeit ehender wurden ersetzt und gutgemacht als mit der jeto aufgefundener newerlicher Forderung von 283124. Reichethaler 30. Stuber unter dem befrembolichen Vorwand bervorgetretten word den/ daß Seine Majestat in Engelland/und die Son General Staaten für gut befunden eine gröffere Bahl von Leuthen als in dem Berlinischen Tradat angeführt ift / in die Ert. Stifft. Landen zu verlegen / desives gen dan auch diesen gleich denen anderen Preuffischen Trouppen die 2Bino ter Quartierliche Berpflegung gureichen / und der jeho angebender Ructo stand von 283124. Reichsthaler 30. Stüber nachzutragen und zuverguten feve : Bumablen Ihre Majeftat die Ronigin von Engelland/und die Son General Staaten dem Erty Stifft Collen keinen weiteren Last auffburden und zuwenden können / ale von Reichs. Trausound Norde Ifiger Berbundnus wegen demfelben gutragen obgelegen / ja vielmehr sevnd diese bende Potentien vermog der über diese lettere groffe Affociation übernohmener Guarantie dem darin mitbegrieffenen Chure Fürsten. thumb Collen die Befrenung von folden und dergleichen Beschwerden zu leisten/und zu befürderen schüldig gewesen / gleich dan auch Ihre Ronigl. Majestat in Preuffen eben wenig in Krafft einer dem jetigen

Angeben nach mit der Konigin von Engelland Majeffat/und benen Son General Staaten vorgangener Berabredung den Erty Stifft weiter gu beschwehren bemächtiget gewesen / da vielmehr nach litterlichem Inhalt des Berlinischen Tractate folden mit Nachtruck abzuwenden verbindlich zugesagt haben/ wie solches alles Seiner Ronigl. Majestat in Preuffen in einem andieselbe unterm 29. Augusti dieses lauffenden Jahrs von dem Administrirenden Sohen Thumb Capitul abgegebenem aufführlichem fub Num. 8. hiebengefügtem Schreiben umbitandlich und gehorfambit Num. 8. ift vorgestelt / dabeneben auch gebührend und punctirlich angewiesen worden/in wie viele Beege gegen den Berlinifchen Tractat die Erh Stiffto Collnische Landen durch die verhöhete Binter Quartierliche übergiebung/ und fonften fenen befchwehrt/und entfrafftet worden / und / daß des wegen felbigen vielmehr fehr großennd anschentliche Summen, gut zumachen/als ein weiteres von denenfelben/und mithin die Winter Quartierliche Bes laftigung füre funftig zu begehren fene / indeme der Berlinifcher Tractat Theile durch erfolgtes Absterben Seiner Ronigl. Majestat in Preuffen / Theile durch den zwischen jehiger Geiner Ronigl. Majestat/und der Cron Franckreich zu Utrecht geschloffenen absonderlichen Frieden / und daß fich pro parte belligerante nicht mehr darstellen / vornemblich aber auch wegen der vorjähriger Saagischer Berabredung und von 3hr. Ransert. Majeftat / weniger nicht von dem gefambten Romischen Reich feithero erfolgtound aufgegebenen Allergnadigiten Erklabrungen/ und obanges führten Gemeinfamen verbindlichen Reiche. Schluffen von felbit erlofchen/ und aufgehoben ift / weshalben/und in wie viele Beege der Erts Stifft und Chur Fürstenthumb Collen/ auch zugehörige Landen wider den Berlinischen Tractat senen getruckt worden auch was Seiner Ronigl. Majes ftat in Preuffen aufidenen Collnischen Landen den gegenwartigen Rrieg hindurch genossen haben / auff die bereits aberall bekommene getruckte Umweisungen die abgenotige Berueffung biemit geschicht / solche auch hichin beständig erhohlet werden/ mit dem Zusats / daß jetzige Seine Königl. Majestät in Preussengleich nach Ihrer angangener Regierung von Bürgermeister und Rath in der zum Erts Stifft kundbahrlich gehderiger Statt Rheinberg den Homagial Endt abforderen/ der Catholischer Glerifen auch ein gewiffes Gebett in der Rirchen nach der Predig offentlich au halten aufftragen wollen und nun vor wenig Tagen den Fren Berren von Lohe jum Ambtman zu Rheinberg angeordnet / weniger nicht mit einigen freven Compagnien von dero Milit noch heutigen Zage etliche Die Der Ert. Stifftifche Derther befett einbehalten / mithin den Ert. Stifft Collen abermahl dardurch gegen die offentliche Friedens. Schlinge / Berlinifchen Tractat,und Reiche Satzungen/ auch deffen gemeinsame Conclufa beffandig hart und unerträglich beschwehren / baff dabero ein Adminiftrirendes Thumb Capitul zu Collen wegen folder noch immerbin continuirenden Bufehungen/auch desfale beforchtenden weiteren Trangfahlen Beläftigungen/und Landverderblichen Exactionen uniumbganglich geno tiget wird / 3hr. Känferl und Königl. Majestat / weniger nicht der gefambter Loblichster Reiche. Berfamblung Allerhochsten Obrigfeitlichen Schut/auch Reiche Satunge und Schluffmaffige fürterlichste bulff

und Rettung in tieffester Chrerbictung/ und beweglichst anzusuchen / das mit folden jum völligen Undergang des Chur Fürftenthumbs Collen / weniger nicht zu des gesambten Reichs unvermeidentlicher Zertrennung gereichenden widerrechtlichen Postulatis zureichig / und unverlängt vorgebogen / Die bigberige Reiche Confiftent forgfaltig erhalten und fambte lichen deffen Teinden davon fernere Avantagen gu gieben/alle Anlaf benomo men / Seine Ronigl. Majeftat in Preuffen aber durch vortehrende nache tructliche Officia und Mittelen ersucht/und bewogen werden/von obges flagten befrembolichen Zumuthungen nicht allein gantlich abzustehen / sonderen von nun an Statt und Ambt Rheinberg / sambt zugehörigen Underherrlichteiten Allven und Isum/ auch allen gerad wider den Inhalt des Berlinischen Tractate bis hiehin de facto einbehaltenen Zoll/Reineren/ und anderen Gefällen / Gintunfften/und Simplen dem Grty Stifft/und Dochw Thumb Capitul zu Collen wiederumb abzustehen und einzurque men/ mithin dero im Nider, Stifft ligende Freye Compagnien alsobald von dannen weg zu beruffen / weniger nicht dem Chur, Kürstenthumb Collen/und Administrirendem Hohen Thumb. Capitul ohne ferneren Eintrag und Berhinderung zu verftatten/ daß nach der führender auffrichtis ger Reigung und Begierde jum beften des Gemeinen Befens/denen wies Derholten vielen Reiches Schluffen gemäß/nach denen etwa noch übrigen Rrafften fich zu bezeigen / und ben auffligenden Bentrag in der That gu leiften im Stand verbleiben moge / und weilen diefes allerunterthanigft. und gehorfambftes Begehren inder redender Billigfeit beftehet auch auff den litterlichen Inhalt aller Reichs Gesätzen und gemeinen Berabreduns gen festiglich gegründet ist: also will dessals die Allergnädigste Kans serl. und des gesambten Reichs willfährige Hülf und Rettung

fürterlichst gehoffet werden.



Num. Imo.

Ummarische Außzug des Schadens/so denen Ronigl. Dreusfischen Landerenauß dem Ern-Stifft Collen zugefügt/und Theils Roften/fo Se. Konigl. Majeftat / umb gemeltes Erp. Stifft auß des Kenndes Gewalt zu erlosen/angewendet haben. ANNO 1672, und 1673, wie der Chur Fürst von Collen/ und das Thumbs Capitul denen Frangosen Neuss und sirdingen eingeraumet / und dar? auf das Clevifche/ und die Niederlanden überzogen worden/haben gelito ten die Clevische Domainen. 458743.5 13. Die Marckische Domainen 6 7310.0 12. Rthaler 1 660530 35 \$308600 % B Die Demoliete Fortificationes der Statt Emmerich Von Buderich 1217000 Won Drion 6503000 Vom Genneper Hauf 1273000 Mthalee 01301600 0 Der Abgang und Schade andenen Zöllen und Licenten 1 60000 7 Undenen Balderen und Geholgen im Clevischen \$ 160258 4 Im Marctischen 1 52000 1 212258 Mthaler An aufferlagten Contributionen big Junium 1676. durch die Intendanten. Rthaler 4 431089 4 Summa Athaler . , 2080900 135 Ser Schade / so daneben die Eingesessene des Herkogo thumbs Cleve bor den 10. april. 1673. erlitten. 6 627930 6 Der Schade/fo diefelbe nach dem 10. april. bif zum End des Jahrs 1673. erlitten " 6321086 30 Der Schade der Graffichafft Marck vor dem 10. April, 1673. 1012485 " 0 6322680 30 Der Schade ber Graffichafft Marc nach dem zoten april. 1 477834 1 biggum End des Jahrs 1673. 4 4831418 435 Se Brand Schagungen fo das hergogthumb Cleve und Graffichafft Marct vom 30. Junii 1676. big 1680. 924966 4 35 1 getragen Summa Rthaler . , 5756385. 40;

		Otthacer		
	0,1689. Wie abermahlen der Chur Fürft von Collen			
AND	0, 1089. 2010 ubet mutter bet Court out in ihre Refrette			
	und das Thumb Capitul die Frankofen in ihre Beffun-			
	an Sann/ Conferements/ und Adempted undendis			
	was Court ou Roffing and Libertuna Des CER Chills			
	die Preuffiche Trouppes Marchirt/und zu Behueff eines			
	of Deallith Lindbergan			
	Magazins aufgeschrieben worden.			
	Can Canhageninin Cleve Hill Britishin Hill Stuff Source			
	Malder Roggen ad 2. Rehaler ohne die Liefferungs,			
1	Rosten.	4000		0
	Tollin Constant Sacher ad. ! Oktholer -	6000		
	Item 4000. Malder Haaber ad 1 + Dithaler -		100	•
	tangua Mana Som ada Stille	1500		1
53	300 tausent Pfund Hewad 30. Stibr.	8000		100
1	400. taufent Bund Stroh ad 10. Df. ad 2. Rthaler 1000	9000		
3 (1)	from haben auttaebrack/und underballentottotti lillije			
1	Cen 150 Proviant Rarren/1ede mit 2. Dierden belbans			
	nen/deren Unschaffung dem Lande gefoftet/ die Karre			
	mit Pferden und Geschier gerechnet/nur zu125. Rthaler			
	mit. Dietoeu mus Seldier dereniter, um gared surdater	10-150		
	zusammen	18750	•	
	Derfeiben Unterhalt mit Anecht und Pferden ad 14.			
	Skehaler Monatlich erfraget uch auf o. Wionathen	21600	1	
	Behalt für 6. Wagen Meiftere à 25. Rithaler Monatl.			
	E in 1000 another	900		_
	Facit in 6. Monathen.	900		18
	Das Land hat anno 1688. und 1689. fehr farce Gin-			
	quartirung tragen/ und viele durch Marches auffehen		,	
	muffen/ fo denen selben viele taufent gefostet -			
	Woffir gerechnet wird geringe	50000		
AID	Dier iftnochnicht ausgeworffen/was auff die artilleric,	AND ALL		
ND.	Diet illion und une de per par le partier de la constitue de l			
	Ammunition , und sonften ben der Ranferswertischen/			
	und Ronnischen Relagerung anno 1089. ex Canages			
	achit marken/imd mas die Regimenter actollet / 10 ble			
	Campagne itber gu Eroberung obiger Beftungen em-	. CHARLE		
	Campagne nett fit etectang et git			
	ployretworden Change Chinishen Co.			
	Der Brand Schade so auf denen Colnischen Be-			
	flungen anno 1089- verurfachet worden ertraget -			
	Im Umbt Schravelen	7705		•
	Berelichkeit Wiffem	975		6
No. of Lot	OD an and OD innondahl	1638	-	-
	Ween und Winnendahl	1800	5	B
	Angersheim und Wanheim	1200	1000	*
		10000	1	-

Summa Athaler . 122868 -

Anno

Anno 1702.	3111,111.0111.
Saben die Sollnische abermahlen in vorgem. ihren	A STATE OF
Bestungen die Frangosen eingenohmen/ welche darauf	
dem Clevischen nach specificirten Schaden zugefügt:	2
Un der Ronigl. Domainen / Bolle / und Licenten has	OPENSE DE
ben allein in anno 1702, wegen der feindlichen Guara	
nisonen in Bonn/Ransersschwerth und Rheinberg/ und	WEINER!
anonen in Somi Augler gunderth und Apenderg une	AND THE REAL PROPERTY.
dadurch gesperreten Strohm weniger gethan als in	
zwenen vorigen/und in einem folgenden Jahr.	039387
NB. Ohne was die Clevische Schiffer und Rauffleuthe an ihr	
ren Schiffen und Rauffmansschafften für Schaden er	
litten.	0 -
NB. Irem was obged. Boll und Licenten in folgenden Jahr	A Control
ren des Kriegs halber weniger gethan.	9 9 -
Die Remissiones so denen Ronigl. Domainen Pfachter	
Oft, und 2Beff. Seithe Rheins in obgem. Jahr 1702,	the stell see
an ihrem verichtlideten Diachteren widerfahren/ertrag	
gen fich ohne den Schaden / fo befagte Pfachtere an	
ihren Bestialien und anderen Mobilibus erlitten ad	+32763 + 27 -
Item was gem. Kriegs . Schadens halber folgents ar	
denen Domainen Dfächteren ferner nachgelaffen Pro-	A SHOP IN
visionaliter nur gesest ad	12000 P =
Die Reparations, und Baw, Roffen des von denen feinde	
lichen Wölckeren ruinirten Konigl. Jago Dauseren Nir-	
gena des Ronigl. Lust Dauses/die Wasserburg/Rorns	阿阿里里
Saufes Till fambt weggenohmenem Korn des Thier	
Gartens und Bergenthall / verbrand aund ruinirter	
	20000
DEr Schade an denen Konigl. ruinirten Pfacht	, 11111
Guteren und Gezimmeren/so noch nicht alle vole	STORY OF THE PARTY OF
lig repariet/ und wobon die Rechnungen noch nit all	
	15000 5 -
Der Schade an Sols in denen Elevifden Reiche, Calcari	
schen/und hohen Walderen / wie auch in der hersen	Tes and
Provis: gesent ad	135000 1 =
Der Damhirsche / und Thiere im Ronigl. Clevische	
Think (Bouran found council on Die Co. Carlet Ca Di	o de la companya de l
Thier Garten sennd gewesen an die 800. Still / so di	15600 0 =
Frankosen big auff 2. ad 3. weggeschoffen	
1702, Saben die Foinde unter Faveur von Rheinberg die Ein	S STATE OF
gesessene des Herhogthumbs Cleve Westseithe Rhein	B
verhehret / und erträgt der erlittene Schade *	6 1333977 0 -
0 2	2/11

(14)

(44)			
Un den aufgeschriebenen Contributionen haben S. R.			
M. in selbigem Jahre wegen solcher Verhehrung eis	1.200		A.
	1107197	4	
Pro anno 1703, haben S. R. M. ferner defiwegen an ih.			
was Catalogs remittivell Hilling 9	170000	1	
Des in inpostros authaerichtere Madadill au vit Rull	530 1 15		
ferschwerdischen Belagerung / fo Ge. Konigl. Majestat			
ex Cassa generali Zahlen lassen/hat gefostet	2000	4	
Die angefauffte Proviant-Karren / Pferd und Zu-	74.4		
	12000	"	-
behor Artillerie, Pferdt und Zubehor	10000	1	4
Der Proviant Rarren und attillerie, Pferdt Rnecht	47 5 7 5 1	9.40	
und Wagenmeister unterhalt ist allhier noch nicht ge-	the st		
und Magentinentet unteresate de anches most and	or to be a second	B	1
Stem die Ammunition zur Kanferswertischen Be-	210.00		
Grew of Ammunition gut studentering of	County.		
lagerung iff noch nicht zu Geld angeschlagen Die Rheinbergische Bombardirung hat gekostet an			
	40000	4	2
Ammunition wolfe die Graffichaft March	40000		-
Die ungehlige Fuhren/ welche die Graffichafft March			
und Oft Seithe Rheins des Hersogthumbs Cleve			
wehrender Belägerung von Kanserswert geleistet/			
fenne noch nicht außgerechnet			
Die erlittene Durchmarches/und Fouragirungen wer?			
den gering taxirt auff	1125000	"	*
Ferner ware nachzusehen / was die Regimenter zu			
Rucy and 30 Prevot / Trem our armene out range			
ferswerdt gefoftet			
Als anno 1702. der Frangossische Commendant in	The same		
Rheinberg die negst gelegene Clevische Nembter/ Statt und Dorffer zu Zahlung der Brandsschatzung			
Statt und Dörffer zu Zahlung der Brandtwaßung	A ALCOHOLOGY		
contringired ipplied / this unitil Little Lutan Me			
ammaen haben die Untertbanen auf der Granke mit			
goo Mann an denen Schlag & Baumen o. Wionat			
Ostate halten millen / to lanch derbitet litt 30018 und			
Liecht wenigstens täglich 250. Rithler/ thut in 6. Mos			
not 4 4	45000	4	
Gedachter Commendant hat die angelegt : gewesene	521		
Stein und Dolkerne Redouten foringen / Die Schans			
nen und Schlaa Baum überall ruiniren laifen / und			
groffen Schaden Bardurch auch an Dalnaten und 10116			*
	10000	0	
	TO THE PARTY OF	430	60

Summa

18229240 27 :

SPECIFI-

SPECIFICATIO

Des Schadens/welchen die Underthanen des Fürstenthumbs Moërs auß der Bestung Rheinberg in Zeiten / daß mit Frankösischer Guarnison beseitzt gewesen/erlitten haben.

Rthler

是一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个一个	
2702. Den 30. April / da die Neutralität des Fürstenthumbs	THE REAL PROPERTY.
Moërs zur Perfection annoch nicht gebracht ware / hat	
der damabliger Gouverneur zu Rheinberg Marquis de	
Grammont durch eine farche Parthen verscheidene	
Einwöhner/ fambt vielem Biche auf der Landtichaft	
Repelen weggenohmen / und gefänglich nach Rhein-	
berg führen laffen / deren Relaxation zu bekommen /	
muffen ihme 100. Pistohlen gegeben werden / thun 4	466 \$ 40
Im Junio und Julio felbigen Jahre hat der Graff von	THE REAL PROPERTY.
Tallard mit 8. ad 9000 Mann unter den Canonen	
von Rheinberg in der herrligfeit Niedersbudberg einis	
ge Wochen campirt / befagte Herrlichkeit / fambt der	
Sundtichafft Everial , und Serrlichfeit Offenberg gans	
und zumahlen / auch die Landtschafft Repelen/ Neu-	
firden / und Bael guten Theilsmit Fouragiren / und	
Rauben ruinier / vieles Diche weggeführt / mithin	
von Sauferen / Bufden und anderen Geholg vielen	Con House Land
Schaden verursachet " "	
Dan hat auch vorgemelter Gouve neurin Novembr. 1702,	
und wehrender Bioguade der Statt Rheinberg wiedes	COLUMN TO THE
rumb denen Moërfischen Underthanen viel Diehe weg-	
nehmen laffen/ und mehreren Shaden zugefügt/ohne daß	
dafür die geringste Reftution oder Bergutung erfolget/	
welcher Schade zusammen fich vermog der bon denen Un-	
terthanen übergebener Rechnung ertragt als von der	
Berelichkeit Riederbudtberg	15229
Bonder Herzlichkeit Eversal,	18507 122 1
	20,0,100
Sundschafft Repelen.	4010111
Hundschaffe New Rirch.	768437 :
Spundschafft Bael. 6 5 5	2170%44
	6998/45
Speciality of Special	5913 3 6
July Millioth.	
Dutten Citation-to.	5971 :30
Sauf Bolffs Raule. In Novemb. 1702, haben die Moërlische Underthanen an der	>>02 -
Bloquade und Circumvallations, Linie der Statt Rhein,	
berg gearbeitet/und ertragen die Dienste davon.	
In Decemb, 1702, sodanin Apr. und Majo 1703, haben die	
Sit Decemb, 1702, positiffit reft. And 1703, spatett etc	Moërfi-

Moërsische Underthanen die Circumvallations, Lin'en vor Rheinberg / und die angelegte Fortificationes vom Hauß Strommoërs helssen demoliren/ und andere Arbeit vers richten/wovon die Diensten ertragen. Im Decemb. 1702. und Ansang des Jahrs 703. hatt das Fürstenthumb Moërs denenzur Bloquade von Rheinberg destinisten Trouppen liesseren mussen 2762. Rationes jede zu il. Stüber. Anno 1704. im Merk und April und Majo haben die Understhanen des Fürstenthumbs Moërs zu Demolirung der Bestung Rheinberg 120. Pionniers geben mussen / welche	506 -40 400
ertragen. Desgleichen Täglichs 20. Rarren des Magazin/und die Rriegs, Ammunition nacher Weefell zu führen / banauch wegen Anfchaffung einiger Schup, Rarren. In Junio 1704. ist ferner wegen Demohrung der übrigen Fortificationen der Statt Rheinberg vom Fürstenthumb Moers bezahlt werden.	430
Summa	65234-36

Recapitulatio

Deren Saupt-Summen Lit. A.

1. Des Schadens im Elevand Mardifden wegen des Kriegs 5756385 40 1 Anno 1672. 2. Wegen des Kriegs Anno 1688.
3. Wegen des Kriegs Anno 1702. im Eleviund Marchifchen 1822924-27 65234-36 4. Similiter im Burffenthumb Moërs,

Summa Summarum - 7767412-44

Num. 2do.

Rationes

Er Ern Stifft Collen foll/ vermög Tractatgår. 9bris.
1706. big ult. May 1713. liefferen an Rationen/ wan die ben dem Shalt-Tage de Anno 1708. & 1712. welche man Ern-Stifftischer seithen in Aufgabe bringet/ mit gerechnet werden/täglich 1520. Rationen. t 1158720. Das

(17)

Das Ertz Stifft hat zu folg desselben am 22. August. 1713. Athle Stbr. übergebenen Status an die sämbtliche Königl. Preussische Trouppes, sowohl auff Abschlag dessen/ sodasselbe/ vermög des Solemacherischen Tractais/schuldig/ als für Rechnung von Engel-und Dolland geliefert an Rationen.

2210237. Davon gehen ab fo für Rechnung von Engel und Holland geliefert worden lauth Lit. A. 1650264 Und fennd affo nur auff Ihre Konigl. Majeffat Rechnung gereichet worden lauth Erars ht. B. Folglich har das Ern-Stifft an Ge. Ronigl. Majeftat annod zu vergüten 1698747. Welche ad 10. Stilber, per Ration ertragen 283124 - 30 Dingegen wird dem Ers Stifft zu verguten fenn/ wan daf. selbewegen diefer Forderung Saustaction gibt. Imo. Die Gefälle vom Ambt/und Statt Rheinberg auch Beril. Alpen wegen deren Simplen. 2do. Begender Rellneren Gefällen zu Rheinberg. ztio. Wegen der genoffenen Bollgefällen zu Urdingen NB Und zwar / sovielals vom i.ten. obris 1706. big dahin 1713. Se. R. Majestat von obigen Posten wurdlich genof. sen haben.

410 Die in Majo 1713, außgeschriebene Mund-Portion sich betragend Reinpen/und Linnim Junio und Julio ge-1800. Die zu Neuß/Reinpen/und Linnim Junio und Julio genoffene Graseren, ad 1262 - 18

Num. 3tio.

Stugzug des von der Königl. Preuffischer/ und Chur Brandenburg gischer Gesandschafft zu Regenspurg übergeben/und den 4ten. Junii 1710. per dickaturam communicirten Memorialis.

Oviel aber die obbemelte erlittene Kriegs-Schaden anbetrifft / halten Ihre Königl. Majestät darfür / daß Ihro nicht verdacht werden könne / wan Sie / nach dem Erempel anderer Reichs. Ständen / deren Erse gung und Reparation an Orthen und Enden / woes hiezu die Gelegenheit giebet / vornemblich apud futuros Pacis Tractatus suchen / und verlangen ; worzu Sie dan auch solche Mittel vorschlagen werden / welche denen Ständen des Reichs nicht allein ohne Last und Bentrag senn sonderen viellnehr / wan seiner Königl. Majestät damit gesüget wird / dem Reich selbsten zum besten / und Beförderung gemeiner Sicherheit gereichen sollen.

Num.

Num. 4to.

Außzug auß der Rheinischer Landte-Bereinigung.

§. 7mus.

Item ut successures Dominus subditorum Archidiæcensis Coloniensis Corpora, bona, as prædia non oppignoret, siquidem per hujusmodi oppignorationes Archi Diæcesis subditos expilari, incendiis devastari, magnoque detrimento assi ci contigit.

S. 12 mus.

Item ut Dominus futurus nullain obligationem obstagii contrahat, præter scitum & voluntatem Capituli.

Aufzug auß der Westpfablischer Lands-Bereinigung.

S. 12mus.

Item Dominus bella non suscipiet, nissi de faciat cum consilio & Voluntate Capituli, Ordinis Equestris, & Civitatum Archi Diocesis Coloniensis, quod, si hujusmodi bella juxta consilium, uti præfertur, susciperentur, ipse in 11s sele geret cum suis subditis, & unoquoque pro sua conditione, ut decet.

S. 13tius.

Item Dominus subditos Archi Dicecesis Coloniensis, eorumque corpora & bonanon oppignorabit, siquidem per hujusmodi oppignorationes subditos Ecclessasticos & seculares expilationibus, incendiis, magnoque detrimento affici contigit.

Num. s.

Extract Atordlinger Associations-Recess vom 16. Mers
1702. deme der Chursund Ober-Rheinischer Erdyß den
20. ten. Mers selbigen Jahrs accedert.

Art. II.

Md gleich wie dieses gange Aslociations-Werck auff den Fuß der Executions Ordnung und üblichen Reichs-Constitutionen sich grundet/ also solle auch Krasst deren die Husselsung unentz geltlich/ und auff des Succurrirenden Tränses alleinige Kösten geschehen/ und deswegen eines seden Tränses Contingent an Mannschaft und Pferden aus dessen Mittelen mit dem Ordonangsmässigem Brod und Haas beren/ desgleichen dem behörigen Monath Sold/ wovon der Soldat sich die übrige Nohttursf anzuschaffen hat/ richtig versehen/ und durch dessens

äigenes Commissariat verpfiegt/ mithin dem Soldaten alle Gelegenheit benohmen werden/ auf Mangel der Provision und Solds die Understhanen/ und Landtägesessen in diesem oder jenem Eränf zu belästigen/ und unter dem Vorwand der Furagirung allerhand Excellen zu verüben/ wie dan das Landverderbliche Fouragiren auf die Früchten im Feld nesben dem Cantonniren und Refraichiren in Vörsseren / Flecken/ und Stätten gänglich verbotten sehe/ das Fouragiren aber auff Grafinicht alf mit guter nach der commandirender Generalität/ und jeden Orts Herzeschafft Amveisung beschehen solle/ und hat dannenhero ein jeder Eränfsich ben jedesmahl bevorstehender Conjunction in Zeiten ze.

Under Extract

Loo wil man sich hingegen weder einige frene Winterquartiere vor Frembde und in solche Eränß nicht gehörige Tromppen/noch sonst einer anderwertig weiteren Last mit Geld Præstationen/ oderwices einen Nahmen haben mag/ außbürden lassen / sonderen hat sich gegen einander dahin verbunden/ daß im fall dergleichen Zunnuhtungen gesschehen solten/ man mit Rabt und That einander reciproce zu slitteren/ und solches von dem nohtleidenden Theil abzuwenden sich auff das frässtigste bearbeiten wolse.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R. J. vom 30ten. Septembris 1702.

The auch einige aukwertige Porenhen/ oder auch ChurFürsten/ und Stände des Reichs ben wehrendem diesem Krieg
umb etwa eine Diversion zu machen/ damit des Reichs Krästen
zu schwächen/und dessen und seiner Hoher Alliurten gemachtes Borhaben
zu hinderen/ oder auß was Ursach und unter was Schein es immer sen
mögte/ einen anderen Chursürsten und Stand des Reichs/und deren
Land Uberzüge übersiele oder beunrühigte/der und die jenige sollen gleiche
mässig pro hostibus Imperii ipso facto erklärt/und solang darzur gehalten
senn/ bis sie das abgenohmene also gleich cum omni causa restituiret/ze.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J. vom 17ten
Novembris 1702.

Md dahe etwa ein oder anderer der Gefahrnechst gelegener Erans die ihme zugetheilte Mannschaftt nicht gleich bensammen oder anderwerts in Operatione, oder in Grans Plagen und Desstungen hatte / so ist nach der Executions-Ordnung beliebet und ferner beschloss

beschlossen worden / daß auch die übrige mehr entlegene Reichs. Eränse dem Noht und Gesahr leidenden Eräns/ und dessen Ständen mit Hill unentgeltlich auss eigene Kösten assitiren/ der Gewalt sich entgegenstellen/ und ohne Zeit verlust denen gewaltthätig Fenndlich oder Friedenbrüchz überzogenen getrewen Neichs. Ständen mit allen Krässten und Gegensgewalt von dem Fennd Beschädigeren retten sollen/ sothanen erforderten und eisfertige Hilf leistenden Eräns mit seinen Ständen weder die weit Entlegenheit/noch andere Außreden entschüldigen mögen.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. de 13. Decembris 1702.

Ichtere Conclusum Imperii vom 17ten Passati so wohl zu mehrer Stewrung der insund ausserlicher Gesahr eine Reichse Constitutionse massige Zusammensesung von nöhten zu seyn erachtet / und zu solochem End eine Armée von 120000. Mann solcher gestalten beliebt wors den / daß solche ohne Zeitverlust ausgebracht/und denen Nohtleidenden oder Feynd und friedbrüchig überzogenen Reichse Eränsen ohne daß einer ausst den anderen zu warten / unentgeltiiche schlemigste Huss geseister/mit allen Kräfften und Gegengewalt allistert/ und dadurch vom Feind oder beschädigeren gerettet werden solte/20.

Anderer Extract

Executions/Ordnung gemäß ist/daß die Reichs/Cranse/und deren Stande den überzogenen und vergewaltigten trewen Mitc. Cransen und zu retten/ dannoch aber auch gleiche Burden unt zu tragen/ und zu solchem Absehen einer wie der ander seine Quotam und Reichs/Comingent ohne Entgeldsund Schaden des anderen seines Mitc. Eranses oder Standts zu stellen schuldig sene/ 2c.

Fernerer Extract.

der betrangter trewer Reichs. Eränst und Ständen so wohl die armitte und associite Eränste/als die in anderen Eränsen befind. liche armitte Reichs. Stände ihre Reichs. Contingentia in guter wohl exerciter Mannschafft nach der General Repartition des Fus de Anno 1681, würcklich auff ihre Kösten auch mit herstellen / mit aller Kriegs. Noth, durst und Proviand durch ihre äigene Commissarios verschen / und dies selbe

selbe Ihrer Känserl. Majest. und des Reichs sommandirender Generalität anweisen/ auff deren Erinneren auch gleich ohne Auffenthalt und Entschüldigung andie bestimte Orth und Endeerheischender Nohtturst nach/ anziehen zulassen verbunden sennsellen.

Extrace Concluse trium Collegiorum S.R.J. vom 11.ten Mers 1704.

Aff weilen einem seden Stand die Versorgung der Seinigen sowohl im Keld als denen Quartierren obliget / er auch nicht als lein dieselbe mit denen Lebens-Mittelen/sonderen auch anderen Kriegs-Nothwendigkeiten besimöglichst zu versehen / und an der Versund Bepschaffung keinen Mangel erscheinen zu lassen hätte / und denen in Annis 1673. / und sten Novemb. 1674. den zo.ten Junis 1681. erganzgenen Reichs-Schlüssen gemen Novemb. 1674. den zo.ten Junis 1681. erganzgenen Reichs-Schlüssen gemen Keichs-Schlüssen gemen Mannschaft und Pserden im Keld und in deren Quartieren in Marche und Remachen auß seiner äigenen Eräns-Cassen so wohl mit Brod / Haaber / Hen und Strohe Ordonanzunässig als mit richtiger Bezahlung des Mönathslichen Soldts durch sein aigenes hierzu bestellendes Commissanat verzsehen/und dem zu succurrirenden Eräns- und dessen Underthanen durch Abgang nöhtiger Provision dannit nicht beschwerlich und überlässig sällen solle/ gestalten dan ein jeder Eränsssier sin Reichs-Contungent an bezauemen mit der hohen Generalität concertrenden denen Kriegs-Operationen nahe gelegenen/ und zwaren auch zu besterer Berpstegung der Trouppen an verschiedenen Orhsen in Zeiten bevorab ben der erheisschender grössere Fenndts-Gesahr eine solche Provision an Mehl/ Haaber/ Dew und Strohe nach dem Reichs-Schlüss de Anno 1681, den 30.ten Januarii zu machen/ und Magazin-Häuser zu bestellen hätte/ sowenigst ein Jahr ihren Volckeren erstecklich/ und man sich solcher jederzeit nach Nohtturst bedienen könne/x.

Anderer Extract

Bornemblich aber folle fein Feld herr/ Eranf oder Stand dem and deren mit Binter Quartieren oder fo genandten Stand und Retraichir-Quartiren oder sonften beschwärlich fallen/ic.

Fernerer Extract

UNd nicht zugeben werden/ daß durch dero Hoff-Cammer oder auch anderwerths durch particular Trackaten der Neichs Armée einige Mannschafft abgezogen/ mithin diesegeschwächet/ ein solcher Stand aber dieses sein Consingene doppelt anzurechnen Gelegenheit habe/womit so wenig Ihrer Römischer Känserl. Majest./ und dem Reich. als denen in Alliansen mit Känserl. Majest. stehenden Potensien bedient senn wird/

immassen selbige bereits dagegen/ dahier und an anderen vornehmen Dossen sich beschwären/ auch mit dem Reich seine Alliams so lang nicht emzugehen sich verlauten lassen/bis die Reichs. Armée nicht nur ausse Paspier/ sonderen ims Feld gestelt sehn würde/ in solcher Consideration Ihre Römische Känserl. Majest. Dero Reichs. Bätterliche Sorg (Insonders, beit/wo sich ben denen Eränss. Convocationen/und anderen Gestalten noch einige Hindernüss eräignen möchten/ daß die Status armati mit anderen in selbigen Eränssendem singssteren von Känserl. Majest. atiscin ten Reichs. Schluß vom 17. ten Decembris 1702. gemäß / und auss beweglich per Memorialia sub N. 1. 2. beschehene Ansuchungen der Ehur Ahemisch und Fränstisch auch übrigen oberen exponister Eränsen/und dem ganzen gemeinen Weseln bevorstehende Fennds. Gesahr zur Sach thuen und mit ihrer ben handen habender Mannschaft dasselbe retten helssen mögten) bierin anzuwenden umb so lieber sich allergnädigst angelegen senn zu lassen geruhen werden/als es auch/ 2c.

Extract Conclusitrium Collegiorum S. R. J. vom 4ten. April. 1705.

Dben denen so wohl Känserl. als der Neichse Ständen in particulari auch Eränße Trouppen in Corpore commandirender hoher Generalität nochmahlen ernstlich besohlen werden mögte / ausf daß in mehrges dachtem Neichse Schluß vom u.ten Martii vorigen Jahrs beliebte Marchemd Quartier Reglement besser als dis dahin geschehen/universaliter, und schaff zu halten / wohin sie dan auch einjeder Eränß oder Stand anzus weisen hättesdamit der schwäre Kriegse Last durch Conservation Land und Leuten in die Harze ausgehalten/ und mit gleichen Bürden der Krieg gesühret/ nicht aber ein Stand durch des anderen/ und sonderlich der Potentiorum ihre Trouppen durch Zouragirung/erpressends Geld/und starzen Borspan/ und viele andere Beit rumret/ auch zu fernerem Beytrag zu des gemeinen Weesens Nachthell/ untüchtig gemacht werde/ 2c.

Zweyter Extract.

Als man auch die zuverlässige Nachrichterhalten/ daß einsoder anderer Eränst die ratificirte Reichs. Schlüß vom 17. ten Novembris 1702. und 11. ten Martii 1704. mit dem Züßder Mannschaft/und was darnach an anderen Kriegs. Nohtwendigkeiten zu præstiren ware / von selbsten zu änderen vermeinet/ so ist weiter darfur gehalten/ und geschlossen worden/ daß solches als unzulässig/und ungewohnt von Reichs. wegen ob pessimam consequentiam zu contradiciren/ sothane Eränssidire Goria aber / wie hies mit beschet/ zu requiriren wären/ die Reichs. Schlüß ungeändert conserviren zu helssen/20.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J. vom 30ten.

Inderen werde/auch nachmahl an die Erängs und Stände des Reichs benen erst angesührts und vorherigen Reichs. Schlüssen Gemäß wis derholte Geschärste Mandata ergehen zulassen/daß ein jeder Stand solden gebührlich nachlebe/und darwieder seine Benachbarte/oder andere Eränß und mit Stände ausseinige Weißnicht beschwehre / da aber ein oder anz derer Stand darwieder durch seine/sewohl zum Reichs Contingent gehöstige/als etwa in frembdem Sold stehende Trouppen/entweder selbsten thum/oder durch die Seinige unterm Vorwand einer von denen Allyrten Potenzien beschehener Anweisung würde gebrauchen lassen/sowohl wieder die Stände selbsten/als deren untergebene hohe und niedere Kriegs. Officier/auch mit Anhaltung dieser aller zugesügter Kössen und Schadenhalber sich sowohl zu Kriegs als hernegst wieder erscheinenden Friedens Zeiten denen Reichs Continutionen Gemäß zu erholen/vorbehalten/und darüber der Reichs Fiscal sein Ambt zu beobachten angewiesen sen sollen.

Extract Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 17ten. Februarii 1708.

Pfo sene ein jeder Reichs. Erans umd Stand in allen obgemelten przstandis das Seinige darahn auch ohne Bortheil auff seine äigene Rosten ohne anderer Ständen Beeinträchtigung Besag obangezogenen Reichs. Schlüssen zu concurren/und d loca Operationum den ganben Krieg hindurch zu prastiren schüldig/und verbunden. 2c.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J. vom 19ten. Maji, 1710.

Arunter aber die für Subsidien militirende Mannschafft mit gerechenet / und sür Reichs. Contingentis gezehlet / und solcher massen alle Ehurfürsten / Fürsten und Stände unentgeltlich zum bestender gemeiner Sach nach Inhalt so vieler Reichs. Schlüssen gegen die Fenndliche Eron Franckreich nitt zusammen gesesten Kräfften und Benstand der hosben Allnrten militiren sollen.

Under

Ander Extract.

Indt dahero der Inhalt aller vormahliger von Ränserl. Majestät als
lergnadigst ratincirten Reichs. Schlinsen anhero zuwiderholen/
Rrafft deren alle Reichs. Eränse/welche davon notorie sich im Stand
noch besinden/etwas bentragen zu können/ ihr ihnen zurepartirtes hieben
nochmahlen angeschlossenes Mannschaftts quantum, so fern selbiges durch
exemption, moderation, oder fundbahre impossibilität nicht geschwächet/
oder deren Mannschaftt nicht anderwerts mittels obgedachten concerts
schongestellet worden/anden oberen Rhein zu der Rheins. Armée zu stellen/
dasselbe unter sich zu suberpart ven/ und solches gedachten Reichs. Schlissen
Gemäß in allen und jeden ausf äigene Rösten zu unterhalten/auch alles das
jenige sonsten zu beobachten/was die Reichs. Schlisse Speciales in sich ents
halten/ und mit sich führen. 20.

Extract Conclusi trium Collegiorum S.R.J. vom 26. Merg. 1712.

As nach declariftem Reichs Rrieg ein jeder Erans und darin gesch sener Stand des Reichs ohne Underscheid ohne Exemption, Berd trettung/Separation, Alignation mit Geld oder Quartier und vorz geschützte/ aber verworffene Lutsstuck an Mannschafft nach damahliger Repartition Proviant, Ammunition, Magazin/Schiffbruck/ March Reglement commissata Fuhr/Werch zu. Respectsellen/pixstren/ausstund eins richten solleze.

Extract

bed

M Saag im Jahr 1712. zwifthen derten Känserlichen / und anderen auf dem Reich gewesenen bevollmächtigten über die besserer eiches Berfassung gemachten auch zu Wien und Regenspurg eingefolgten

2do. Die Derstellung dieser Mannschafft von gesambten Reichs. Eränssen nicht/sonderen nur von einigen/die das Ihrige gethan/geschehen/ist theils befant, theils aber zu dem fümftigen Vorhaben darumb zu wissen / nicht sonderlich nörig/weisen ausser dem Burgundischen Eräns fein Real impedimentum, sonderen eine solche Ursache gewesen/die (da absonderlich die hin und wider etwa gemachte Conventiones selbst zerfallen) in gar gerins ger Zeit von Ihrer Känserl. Majestät gehoben/ und hingelegt werden können

Extrad Ranferl. Commissions Decrets de dato & diaato Regen.

spurg den sten. Junii. 1713.
Onderen auch ein jeder Erans sein ihme zugetheiltes quantum militare, oder Reichs. Contingent an Mannschafft und Pserden im Feld und in denen Cartieren march - und remarchen aus seiner aigenen Erans. Calsa, so wohl mit aller behöriger Nohtturfft Ordonnang, maffig als mit

25

mit richtiger Bezahlung des Monatlichen Golds sein äigenes hierzu bestellendes Commissa iat versehen/und dem zususcurrirenden Eräns/und dessen Underthanen durch Abgang nöhtiger Provision damit nicht beschwerlich und überlässig sallen solle.

Extrat Conclusi trium Collegiorum S. R. J. vom 16101.

Mannschaffts Conungentenzu zahlen beschloffen seine / also wären zwar diese auch von niemand deren übrigen Reichs. Ständen des nen diesen Rrieg hindurch errichteten öffteren Neichs. Schliffen zu wider zu unterhalten/umb so weniger auf zu laden/als Reichs. fündig/ daß diesen und vorigen Frangosischen Krieg die vordere Reichs. Eranz. und Stände völlig von Frangosischen Krieg die vordere Reichs. Eranz. und Stände völlig von Frangosischen Krieg die vordere Reichs. Eranz. und Stände völlig von Frangosischen Krieg die vordere Reichs seinen Pflichten ges nich bentragen, es müste also em jeder Ständ des Reichs seinen Pflichten ges mäß dem Nohtleidenden Batterland zu dessen, und der Teutschen Frenheit Rettung ben zu stehen/ auch Mittel ben zu bringen auff andere Weiß von selbsten bedacht sehn/ auch seinen schällichen Eingang zu anderer Ständen mehrerer Belästigung gesucht/ noch denen Keichs. Schlissen zu wider ges stattet werden.

3wenter Extract.

Mo deme Zufolg Ihrer Känserl. Majest. wie hiemit beschicht allerung derthänigst zu ersuchen wären/ dero allerhöchsten Orths zu versügeschaft obbeschichten Weschlichten Erähses in denen jest/und vorsmahls hier angebrachten Beschwährungen nach Inhalt vorigen Reichte Gut achtens de dato den 27. Mers 1711. und dessen allergnädigste Räusication Ihre Känserl. Majestät allergnthst zu ersuchen waren / billig maßstat Sausfaction verschaft und derselb/wie auch andere Eränse/und Stände fürs fünstlig mit dergleichen Excellen ganslich verschönet werden mögen.

Dritter Extract.

Eso/ daß auff die Stände/ welche die Gelder zu bezahlen haben/ weder Assignationes auf Geld/noch sonsten auff Winter-Quartier ertheilt und angewiesen werden sollen ze.

Fernerer Extract.

Onderlich den untermu. Martii 1704, fest zu bestehen/ es ware dann in calunotorie necessicatis, oder da ein Stand wegen fremben übers fall seiner Trouppen zur aigener Desension selbsten benothiger was reswelches ein solcher Stand ic.

Extract Conclusi Trium Collegiorum S.R.J. bom 23.ten

Julii 1713.

2 260 baf feine Affignationes auf Belder oder Winters Quartier ertheilt werden.

Num. 6.

Num. 610.

Migug der ben legter übergab der Statt Rheinberg mit dem Ronigl. Preuffischen Commandirenden General Herren Grafen von Lottum eingangener Capitulation.

S. 18.

Ce qui sera aussi observé à l'égard de ce qui regarde le Roi & S. A. S. E. de Cologne, comme aussi qu'il ne sera repris à sa Majesté à sadite Altesse ou autres à leur service aucun argent ni frais de ce qui peut provenir des contributions que l'on a eu du Païs de Cleves, comme aussi des bestiaux, Chevaux ou autres choses qui pouroient avoir & é pris & enlevez sur le dit païs ou autre du Voisinage & memes de la place & Ville de Rhinberg & toute sa dependance. Accordé

Num. 7.

Migging des zu Berlin im Jahr 1703, über die Erge Stifftische Wins ter-Quartier errichteten Tractais.

S. 6tus.

Von seithen Dochstgedachter Gr. Königl. Majestät hiemit declarirt wird/ daß Ihrentwegen nirgens im Ers. Stist Eollen ims besonder im Ambt Rheinberg feine Simpla nach wie vor außgeschrieben / auch erm. Churs fürstl. Thumb. Capitul die Rellneren zu Nheinberg nebst denen Bollsges fällen zu Urdingen beständig gelassen/ und die alte Bedienten in ihren vos rigen Chargen wider reitiwirt werden sollen.

S. 13.

Sollen/so bald die Winter» Quartier bezogen werden/ die Rationes so fur Gelderen geliestert werden/ cestren/ und wollen gegenwärtigen Recess beide contrabirende Theilen Ihrer Känserl. Majestät der Königin in Ensgelland/ und dem Staat Communiciren/auch dahen Instanz thun lassen/ daß das Erse Stifft Edlen mit Marchen/ Einquartierungen/und anderen Militar Prastationen hinstuhro allerdings/ so viel die raiton de guerre len, den will/ verschönet/ oder wenigstens der Reichs. Constitution Gemäß daben trastret werde/ damit solcher Gestalt das Erze Stifft desso wehr im Stand bleiben möge/ das jenige zu præstiren/ was Er durch diesen Versgleich über sich genohmen.

Num.8.

EXTRACT

An Thro Königliche Majestät in Preussen /

Bom Administrirenden Dochw. Thumb-Capitul zu Collen den 29. Augusti 1713. erlaffenen Schreibens.

M. Königl. Majeståt können Wir mit gebührender Shrerbietung anzuzei-

gen nicht entübriget fenn/was maffen ben Denen über die vom Sahr 1706. bis hiehin von Dero Trouppen in hiefigen Erts. Stifftischen Landen genoffene Winter und Sommer Quartieren mit Dero Beheimen Rriege Rhat von Happe verscheidentlich gehaltenen Conferentien fich geauffert habe / daß felbige Zufolg des mit Em. Konigl. Majestat Abgeleibten herren Batters Konigl. Majestat Glorwürdigsten Andenctene im Jahr 1703. Ju Berlin errichteten Tractate eine Angahl von 2258720. Rationen andie Königl. Preuffische Milit in jest bemercte ter Zeit zu lieferen verbindlich worden fenn follen : Und wie nun nach deute licher Unweisung des fub. Num. 1. neben gehenden Status 2210237, in natura würcklich abgetragen worden / kan der Ruckstand weiter nicht dann auff 48483. Rationen sich belauffen / welche allerseitigem Anschlag nach in Geld ad 8080. Reichsthaler 40. Stüber sich betragen ; nachdem Wir nun zu Abtödtung dieses geringen Ruckstandts die in der Anlag sub Num. 2. bemerckte Liquide-Possen/mit Vorbehalt anderer habender gerechter Gegen Forderungen/eingebracht/ und angewiesen/daßnebst Abzug erwehne ten Residui dieser Erh. Stifft \$1735. Rhlr 76. stüb. über seine Schüldige keit zahlt: Hat gedachter Dero Geheimer Kriegs Rhat den sub.N. 3. ben geffigten gegen Statum, fo dan fub N. 4. angeführte Notamina Une auge ftelt/worin dan zwar die Bergutung deren wider den außtrucklichen Inhalt obangezogene Berlinischen Tractate in Statt und Ambt Rheinberg/auch Unter Derrlichkeiten Alpen und Iffum erhobener Simplen/ wie auch Rell. neren und Boll Gefälle fort deren in bingelegtem Monath Majo von Em Königl. Majestat Trouppes denen Reiche Satzungen und Gemeinsamen Schluffen zuwieder aufgeschriebenen Mund, Portionen/ fo dan genoffener und nach äigenen Gefallen imter die Halbscheid des rechten Wehrts angeschlagener Grafung anerbotten wird; Wie aber annebens wegen der von der Cron Engelland/und Son. Staaten General denen vom Jahr 1706. biff 1712. bequartierten für eine Ration zugesagter dren harter Riblr eine unvermuthete/und alle Billigkeit übersteigende/ auch gegen hiefigen Grt. Stifft gar nicht bestehende Forderung von mehrged. Dero Geheimen Rriege, Rhat gemacht/und vorgebracht / so dan in berührten seinen Notaminibus darauff bestanden werden will / daßan denen wieder den Tractat auf hiefigem Land erhobenen Simplen/und Cammer, Gefällen/die hierauf

vermeintlich zu gahlen nötig gewesene Speesen abgezogen werden muffen / die in unserem Statu aufgeworffene Munde Portionen auch nicht passiren tonten/ weilen darüber teine Liquidation gepflogen/und daß nur 1040. Mund Portionen zu reichen seinen/nicht erfindtlich/ von diesen Portionen auch in dem vormable Communicirten Project nichte gemeldet / und über die im lettem Winter von Dero Panne-Witischen Regiment genoffene Mund Portionen vorm Auffbruch auf denen Quartieren vollig Liquidirt auch alle vorgekommene Excessen remedirt / über das zu justificiten jene daß die à 1. Novemb. bis den 8. Decemb. 1713. in Rempen gestandene Dorfflingifche 2. Compagnien auffden Ert. Stifft angewiesen gewefen/ wegenwelcher Poftulaten und Ginwurffen dan die vorgenohmene Liquidation nicht hat jum Schluß gebracht werden tonnen: Dahero werden 2Bir veranlaffet/Ein. Königl-Majestät hierüber den umbständtlichen und wahre haffren Bericht/ und zwar/fo viel die Engell-und Hollandische Rations-Belder belanget/dahin Behorfambst zu erstatten/daß zwar nicht ohne sene/ was maffen gedachte See Potentien die Bergutung einer Angahl Rationen dem Bequartirten Ertie Stifft per 3. Rhir harten Geldts angedenen gu laffen im Jahr 1706. versprochen; Dag aber der Ert. Stifft durch Unnehe mung diefes frenwilligen Erbietens mehrhochged. Potentien fich verbinde lich gemachthabe / eine mehrere Angahl Trouppen/und deren Berpflegung gu übernehmen / ale in dem Berlinifden Tractat auftrucklich begriffen/und verabredet ift / foldes wird mit Rechtlichem Beffand umb fo weniger bewehret werden konnen alses dem litterlichen Inhalt und Berftand befage ten Tractate gerad wiederstrebet/wohlerwogen Seine Ronigl. Majeftat in Preuffen Chriftmildeften Andenckens wegen der dieffeithe übernohmens und zugefagter Angahl deren specificirter Portionen und Rationen / diesen Erh. Stifft und Bugehörige Landen/ von allen anderen Unweisungen und Beläftigungen auff alle mögliche Beif zu entheben/und zu befrenen/nach der Aulag sub Num. 5. milfiglich zugesagt/deswegen dair jeto unterm Bord wand einer von anderen Potenhien dem bekantlich hart getruckten Erto Stifft jum etwahigen Troft jugelegter Benftemr Die Belaftigung nicht vermehret werden | fort was auff alle thunliche Weiß abzutehren deuts lich übernohmen/denen in Elend seuffgenden Erts Stifftischen Underthas nen nicht auff den Salfi gezogen/und angewiesen werden fan ; Wie es dan auch der felbft redender Billigkeit zuwieder fenn wurde / daß der Erts. Stifft wegen der Engelleund hollandischer Benftewr jede Ration per 10. ffüber/fo 5. Rhlr aufmachen ben der Liquidation validiren folle / da nicht allein bekant/was massen mit der Zahlung garschlecht bengehalten worden/ und annoch verschiedene Jahren völlig zurück siehen/sondern auch nur 3. harte Rhle/welche nach hiefigem Cours des Gelde ad 3 - Rhle fich bes lauffen / für jede Ration versprochen worden; Uber dieses wohl zuerwes genift / daß der Erty Stifft das Aquivalent des jenigen/fo von Engell. und Solland bahr zahlt worden / an die Ronigl. Preuffische Milit, fast zwenfach præftirt : Dan für erft haben über den Berlinifchen Tractat im Beft Rect. linghausen Jährlichs gestandene Trouppes vermög sub N. 6. benligender designation 93305. Ablt 20. stuber weniger verguthet/ als wurcklich genose fen. Füre andere fennt an fratt deren vermog Tractat-maffigen Reglemente zu reichen Schuldiger 8. Pfund Bewauff jede Ration 10, ad 12. Pfund erzwungen worden / welches superplus binnen denen Liquidirenden sieben Jahren sich ad 15000. Rhir belauffet. Füre dritte hat jedes im Rheinis schen Erthe Stifft gestandenes Regiment in denen Jahren 170 g 10 11 12 60. Douceurs Rationen täglich befommen / welche fich ertragen 12720. Rblr. Rure vierte fennd wieder das Tractat maffiges Reglement die Vacante Services für die abwesende Officiers allen Bedingene und Abbittene ungehine dert erzwungen; Anben Fünftens viele Generals-und Commissariates Derfohnen/welche auff andere nechfider Maafigelegene Derther der Service halber von der Allyrter Hoher Generalität nach Anlag der Benlag fib N. 7. angewiesen gewesen/dem Ert. Stifft auffgetrungen/und mit der Service bedienet. Uber das stens gegen viel beruhrtes Reglement eine unzahle bahre Menge Dienftofuhren Jahr für Jahr unentgeitlich gebraucht : 2Bes niger nicht fiebentens ben vielen Durchzügen die in Befolg teren Reiches Schliffen und Reglements schuldige Zahlung des genoffenen nicht geleistet worden / welche Beschwärnuffen viele tausenten und weit mehr / als die empfangene wenige Engellund Hollandische Gelder sich ertragen/ dem Erty. Stifft gekoftet haben; Und wan schon hierwieder eingewendet werden wolte / daß der Ert. Stifft oberzehlte Belaftigungen fremwillig abgetrage/und dabero darüber teine Rach Rechnung zu machen habe: So werden doch Em. Königl. Majestät nach der Ihro benwohnender bochster penetration hoffentlich ermeffen/ dages wieder die Billigkeit ftrebe /einen Getrewen Reichs Mittand/welcher dero Trouppen fo viele Jahren bis faft zu feinem aufferften Berderb verpfleget / bingegen die jugefagte 2166 wendung anderer Trouppen/wie auch den verhofftound vertröfteten Bord theil mit denen Reichsound Erang præftandis , und anderen Beläftie gungen verschönet zu bleiben/gar nicht empfunden hat / mit unverdienter Schärffe in der Amforderung zu tractiren / das gereichtes aber/und den 2Behrt des Forderenden weith übersteigendes auffer behörender Acht au laffen. Wie dan gleichfale der Aquitat allerdings unahnlich ift/ daß die an Giv. Königl. Majenar etliche Jahren ber den Sommer hindurch zu Remo ven gestandene Trouppes, wie auch an Dero Pannes Witisches Regiment im hingelegten Binter geliefette MundePortiones dem erschopften Erte Stifft nicht zum guten gedepen folten / da nicht verabredet werden fan / da selbige zu des ErhoStifftischen Underthans höchsten Beschwehr ers awungen feven / der Berlinfeber Tractat aber bewehret / daß der Ertis Stifft zu deren Reichung nicht gehalten gewesen und ce ein unfratthaffe ter Vorwurff fene / ob konne nicht behauptet werden / daß der Erh. Stifft wehrenden Tractat nur 1040. Mund Portionen Jahrliche schuldig gewesen sene / zumahlen vielerwehnter Tractat außtrucklich nachführet / daß weis ter nicht/dan für 2. Regimenter Cavallerie, so micht nicht dan 1040. Mund Portionen Reglement/maffig zu fordere haben/die Portionen zuges ben seven / und obwohl in dem vorherigen Liquidations-Project diese Mundo Portionen nicht aufgeworffen worden/fo folgt doch nicht/daß felbige umb des willen ben würcklich vornehmender/ und von Ew. Königl. Majefiat Ministren , auff eine gant unvermuthete Urth anlegender Liquidation nothwendig quitt gefchlagen werden muffen/vielmehr hatten wir verhofft/ es wurde die Armuth des durch die überstandene harte Winter Quartier und andere Trangfahlen / deren Abtehrung durch Erfullung des Berlinif.ben

fchen Tractate / Wir und promittirt hatten/in aufferfice Berderb gefturbe ten Erty. Stiffts/ in billige Confideration gezogen und ailes von Ew. Ro. nigl Majestat Trouppes erweißlich genoffence in der Rechnung pathret/ auch absonderlich megen der an Dero Pannes Bififches Regiment Den gangen Binter bindurch gereichter Mund Portionen die geringfte Bie dersprach ben der Liquidation nicht gemacht werden / indeme selbiges bekantlich über den Tractat einlogirt worden/ und es ein offenbahrer auch Augenblictlich erweislicher Geschichte Irthumb ift/daß vor deren Ruck-ung auß denen Quartieren die genoffene Mund Portionen gut gemacht worden senen/gleich dan Und eben wenig auffgebürdet werden kan / daß die à 1. Novemb. bis 8. Decemb. 1710. zu Kempen verpflegte zwen Dorffe lingische Compagnien auff den Erts Stifft augewiesen seinen / indeme so vieldie Ersetzung des genossenen belanget/denen Reichs Satzungen/wie auch Ew. Königl. Majestät March.-Reglement nach gung ist / daß selbige in hiesigem Ers Stifft gestanden/und die bescheinigte Rationes genossen haben. Welchem nach dan zu Ew. Königl. Majestat Angestambter Ges muthe Billigkeit 2Bir das gantliches Vertrawen stellen / Sie werden obige Umbstande Ihrer Erheblichkeit nach golt erwegen / und wegen der empfangener an Dero Trouppes in Aquivalenti überflussig und ohne Schuldigkeit zum besten gediehener Engelleund Hollandischer Rations-Belder einige Forderung zu machen gar nicht gemeint / fondern vielmehr genäigt seyn/nach so auffrichtig / und in überfluß von Uns erfülleten Ber-linischen Tractar, allinge Dero Trouppes auß hiesigem Erh Stifft zu zies hen / die Statt und Ainbt Rheinberg / wie auch Berrlichkeiten Alpen und Issum / mit allen hiefiger Erh. Bischofflichen Kirchen zugehörigen Gefallen/und Rubbahrkeiten guraumen / und im Stand/wie felbige von dem Erh: Stifft vorbero befeffen/abautretten/fürtere bin auch die Refpira-

tion, unib zu dem Gemeinen Beesenetwas bentragen zu können angedenen zu lassen zc.

fchen Tractate / Biruns promittirt hatten/in aufferfice Berberb gefturb. ten Erty. Stiffts / in billige Confideration gezogen / und ailes von Ew. Ro. i in der Rechnung pastiret/ Bitisches Regiment den nigl Majestioauch absorbe Black rtionen die geringste Wie werden / indeme selbiges und es ein offenbahrer auch gangen 2Bitdersprach be bekäntlich üt nb ift/daß vorderen Rucks Augenblickli ide Portionen gut gemacht jeburdet werden fan / daß ung auf der worden sener pen verpflegte zwen Dorffe die à 1. Nove ewiesen sepen / indeme so lingische Coin Reichs Sahungen/wie viel die Erfet and Ew. Re r nach gung ift / daß felbige theinigte Rationes genossen in hiefigem C Rajeftat Angeftambter Ges haben. 2Be muthe Bill wen stellen / Sie werden ber erwegen / und wegen ber obige Umbst enti überfluffig und ohne empfangenet Schüldigkei and Hollandischer Rationsgemeint / fondern vielmehr Gelder einig uf von Und erfülleten Bergenäigt senn linischen Tra eligem Ert, Stifft zu zies b Derrlichkeiten Alpen und hen/ die Sta 1 Rirchen zugehörigen Ges Mim/ mi fallen/und S Stand/wie felbige von dem tershin auch die Respira-Ert: Stils bentragen zu können tion, un



